Bundesrat

Drucksache 614/12

16.10.12

Fz

Vorlage

an den Bundesrat

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Kreditanstalt für Wiederaufbau Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Frankfurt, den 30. September 2012

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der KfW teile ich Ihnen mit, dass aufgrund von § 7 Absatz 3 des KfW-Gesetzes mit Ablauf des Jahres 2012 folgende gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 des KfW-Gesetzes vom Bundesrat bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats ausscheiden werden:

- Senator Frank Horch
- 2. Bürgermeisterin Karoline Linnert
- 3. Ministerin Marion Walsmann

Die Mitglieder waren durch Beschlüsse vom 18. Dezember 2009 und 17. Juni 2011 bestellt worden.

Ich bitte Sie, die Bestellung dreier neuer Mitglieder zum 1. Januar 2013 in die Wege zu leiten.

Bei der Bestellung bitte ich, die von der Bundesregierung verabschiedeten Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane (Berufungsrichtlinien) zu berücksichtigen. Nach diesen sollen Mitglieder in der Regel ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen werden, ausscheiden. Ferner sollen Mitglieder mit Ablauf der auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB, II. Buch, folgenden Haupt-/Generalversammlung aus ihrem Amt ausscheiden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen Personen nicht in Aufsichtsräte oder sonstige Überwachungsorgane von Unternehmen oder Anstalten des öffentlichen Rechts berufen werden, wenn sie bereits einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt.

Die Berufungsrichtlinien sind als Teil C in die am 1. Juli 2009 von der Bundesregierung verabschiedeten "Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes" integriert worden. Die "Grundsätze" sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Verwaltung/Bundesbeteiligungen und Bundes-anstalt Immobilienaufgaben/Public Corporate Governance Kodex abrufbar. Der Verwaltungsrat und der Vorstand der KfW haben den gemeinsamen Beschluss gefasst, die Grundsätze des Public Governance Kodex (PCGK), Teil A der "Grundsätze", anzuerkennen. Die Satzung der KfW ist dementsprechend zum 1. Januar 2011 überarbeitet worden. Der PCGK gilt damit auch für das von Ihnen zu bestellende Verwaltungsratsmitglied. Details zu den Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere hinsichtlich Eignung, kollisionen und Vertraulichkeit sowie einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen ergeben sich aus § 5 der Satzung der KfW.

Ich bitte Sie, mir von der erfolgten Bestellung neuer Mitglieder bzw. der nach § 7 Absatz 3 des KfW-Gesetzes ebenfalls zulässigen Wiederbestellung der ausscheidenden Mitglieder für die ab dem 1. Januar 2013 beginnende dreijährige Amtszeit Mitteilung zu machen; dies möglichst bis zum 1. November 2012. Dieses Datum ist dem Zeitplan für in diesem Zusammenhang zu treffende Beschlussfassungen des Verwaltungsrats der KfW am 5. Dezember 2012 geschuldet. Bitte teilen Sie mir hierbei auch mit, ob die neuen Mitglieder bereit sind, die von den ausscheidenden Mitgliedern wahrgenommenen Mandate in den Ausschüssen des KfW-Verwaltungsrats für den nächsten Turnus zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Rösler